

Spielordnung



Kreisverband Fußball Göttschtal e.V.

Gültig ab 01.07.2009

Der KVF Göltzschtal anerkennt ausnahmslos die DFB-Spielordnung und die Spielordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes Teil 1 (allgemeinverbindlicher Teil).

Teil 4

Spiele auf Kreisebene

Geltungsbereich

§ 95

Teil 4 (§ 95 bis § 107) regelt die Vorbereitung und Durchführung der Spiele im KVF Göltzschtal.

Begriffsbestimmungen

§ 96

1. Pflichtspiele sind:

- die Spiele der Kreisliga und Kreisklassen der Herren, der A- bis G-Junioren, die diese zur Ermittlung der Meister in den Staffeln austragen,
- die Spiele um den Pokal des KVF Göltzschtal der gemeldeten Herrenmannschaften (Wernesgrüner Pokal) und der- A- bis G-Junioren,
- Spiele um den Vogtland-Cup im Männerbereich,
- Spiele um die Vogtlandmeisterschaft im Juniorenbereich,
- alle Entscheidungs- und Aufstiegsspiele.

2. Neben Pflichtspielen gibt es Freundschaftsspiele, Turniere einschließlich Hallenspiele.

Teilnahme am Spielbetrieb

§ 97

1. Bei Anmeldung zu den Pflichtspielen muß der Nachweis erbracht werden:

- a) Vereine der **Kreisliga-A Herren** müssen mindestens eine Nachwuchsmannschaft im Spielbetrieb haben. Nachwuchsmannschaften in Spielgemeinschaften werden für das Mannschafts-Ist anerkannt, wenn mindestens 5 Spieler des Vereins (Großfeld) oder mindestens 5 Spieler des Vereins (Kleinfeld) einer Spielgemeinschaft angehören.

b) Vereine der **Kreisliga-B bis 3.Kreisklasse** brauchen diesen Zusatz nicht zu erbringen.

2. Für jede Herren-, Damen-, A- bis C-Juniorenmannschaft hat jeder Verein einen geprüften und dem Ansetzer zur Verfügung stehenden Schiedsrichter zu stellen.

Meldetermin mit Stand 01.07.an den Kreisschiedsrichterausschuß ist der 15.07. eines jeden Jahres.

Bei Spielgemeinschaften ist der federführende Verein für die Stellung des Schiedsrichters verantwortlich.

3. Durch den Kreisschiedsrichterausschuß ist per 31.10. eines jeden Jahres die Schiedsrichtermeldeliste der Vereine vom 01.07. einer endgültigen Prüfung dahingehend zu unterziehen,

- a) um Schiedsrichteranwärtern der Vereine nochmals Gelegenheit zu geben, bis zum 31.10. eines jeden Jahres u.a. die geforderte Spielanzahl zur Schiedsrichtererkennung zu absolvieren, bzw.
- b) inwieweit die von den Vereinen per 01.07. auf der Meldeliste ausgewiesenen Schiedsrichter den Schiedsrichteransetzer auch am 31.10. eines jeden Jahres einsatzfähig zur Verfügung steht.

4. Erst nach Prüfung am 31.10. eines Jahres durch den Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses wird bei Nichterfüllung der erforderlichen Schiedsrichterzahl nach § 83 (2) je fehlenden

Schiedsrichter eine Ahndung gemäß Rechts- und Verfahrensordnung vorgenommen.
Schiedsrichter, welche auf der Schiedsrichterliste des Vereins vom 01.07. aufgeführt wurden und durch den zuständigen Kreisverband per 31.10. eines jeden Jahres begründet nicht mehr anerkannt werden, zählen somit nicht zum Schiedsrichter-Ist des Vereins für die laufende Saison.

5. Spiel- Schieds- und Linienrichteransetzungen erfolgen über Ansetzungsheft, E-Mails, Fax oder Karten.
(Jeder Verein hat dem Kreisverband mindestens eine verbindliche E-Mail-Adresse mitzuteilen)
6. Amtliche Mitteilungen durch den Kreisverband werden über E-Mails zu den Vereinen verschickt.

Auf- und Abstieg

§ 98

1. Der Kreismeister bzw. die aufstiegsberechtigte Mannschaft der Herren steigt direkt in die Bezirksklasse auf (Voraussetzung ist die Erfüllung des § 83 Absatz 1b der Bezirksspielordnung).
2. Die Staffelsieger der Kreisliga B und C bzw. die aufstiegsberechtigten Mannschaften steigen in die nächsthöhere Klasse auf (Voraussetzung § 97 der Kreisspielordnung).
3. Die Staffelsieger der I. bis III. Kreisklasse haben kein Aufstiegsrecht. Die Klassenzugehörigkeit entscheidet die Einstufung der kreishöchsten Mannschaft.
4. Die II. Mannschaft des Bezirksklassenaufsteigers wird in die Kreisliga C eingestuft.
5. Änderungen zum Aufstieg und die jährliche Abstiegsregelung aus der Kreisliga bzw. Kreisklassen regelt § 49 der Spielordnung (Abschnitt B-SFV).
6. Grundsatzbestimmungen über den Auf- und Abstieg im Juniorenbereich sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 99

1. Der Meister der Kreisliga Herren und die jeweiligen Meister der A- bis G-Junioren tragen den Titel
- Kreismeister -
2. Der Kreismeister der Herren hat Anspruch auf die Meldung zum Aufstieg in die Bezirksklasse. Verzicht auf das Aufstiegsrecht muß bis zum 30.04. des laufenden Spieljahres schriftlich beim Spelausschußvorsitzender vorliegen.
3. Der Pokalsieger im Herren- und Juniorenbereich sind verpflichtet, an den darauf folgenden Wettbewerben im Bezirk teilzunehmen.

Spieldurchführung

§ 100

1. Pflichtspiele sind grundsätzlich auf dem für das Spieljahr bestätigten Hauptplatz auszutragen. Bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit kann auf einen bestätigten Nebenplatz bzw. Sportplatz eines benachbarten Vereins ausgewichen werden.
2. Die Platzkommission entscheidet bei ungünstigen Witterungsverhältnissen über die Bespielbarkeit der Plätze. Sie werden nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam und entscheiden **am Tag vor dem Spiel** zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr (bei Vormittagsspielen) und **am Spieltag** bis 10:00 Uhr (für Anstoßzeit ab 12:00 Uhr). Spiele mit einer Anstoßzeit ab 12:00 Uhr können nur am

Spieltag abgesetzt werden. Die Entscheidung ist vor Abreise der Gastmannschaft und des Schiedsrichterteams zum Spielort zu treffen. Die Entscheidung ist trotz Benachrichtigung aller Beteiligten mittels Besichtigungsprotokoll an den zuständigen Staffelleiter zu senden.

Alle Kosten trägt der platzbauende Verein.

3. In allen Altersklassen ist Spielkleidung mit Rückennummern zu tragen, die sich deutlich von der Farbe der Spielkleidung abheben müssen. Die Rückennummern müssen mit den Namen vor dem Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Für Feldspieler gilt, dass unter einer Rückennummer jeweils nur ein Spieler in einem Spiel eingesetzt werden darf. Gleiches gilt für die notwendig werdenden Aufstiegsspiele in allen Altersklassen.
4. Im Herrenspielbereich können bis zu 3 Spieler ausgewechselt werden. Im Frauen-, A-Junioren, B-Junioren und B-Juniorinnenspielbetrieb können bis zu 4 Spieler (innen) ausgewechselt werden. Im C-Junioren bis G-Juniorenbereich können bis zu 7 Spieler ausgewechselt werden. Im Junioren- und Juniorinnenspielbetrieb dürfen bei C-Junioren/C-Juniorinnen und jünger ausgewechselte Spielerinnen / Spieler wieder eingewechselt werden. Bis zu 7 Wechselspieler sind vor Spielbeginn auf den Spielbericht einzutragen. Nur diese dürfen als Wechselspieler eingesetzt werden. Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluss, einschließlich Verlängerung nur mit den Spielern vervollständigen, die vor Spielbeginn auf den Spielberichtsbogen eingetragen sind und deren Spielerpässe vorliegen. Nachträgliche Eintragungen sind nicht erlaubt. Nicht eingesetzte Wechselspieler sind nach dem Spiel unter Aufsicht des Schiedsrichters durch den Verantwortlichen der Mannschaft zu streichen. Diese Regelung gilt in allen Altersklassen.
5. Im Herren-, Frauen- und Juniorenbereich (Großfeld) wird das Zeigen der gelben und roten Karte angewandt. Im Juniorinnen- und Juniorenbereich (Kleinfeld) wird die Zeitstrafe angewandt.
6. Bei Feldverweisen auf Dauer (rote Karte) ist das Sportgericht zuständig. Der Spielerpaß verbleibt beim Verein.
7. Stehen Mannschaften punktgleich auf einem Platz in der Tabelle, entscheidet das Torverhältnis. Im KVF Göltzschtal ist zur Erstellung von Tabellen das Subtraktionsverfahren gültig. Bei Punkt- und Torgleichheit regelt sich die Reihenfolge in der Tabelle nach dem mehr erzielten Toren. Ist auch dann noch keine Entscheidung herbeigeführt, werden die Spiele gegeneinander gewertet. Ergibt auch das noch keinen Sieger, sind Entscheidungsspiele nach § 49 Absatz 3 der Spielordnung des SFV durchzuführen.
8. Der Verursacher eines verspäteten Spielbeginns bzw. eines Nichtantretens nach § 49 Abs.12 hat innerhalb einer Woche eine schriftliche Begründung an den zuständigen Staffelleiter zu senden.
9. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig.
10. Vereine der Kreisligen und Kreisklassen aller Altersklassen sowie Vogtlandliga und Vogtlandklasse der Damen sind verpflichtet, die Spielergebnisse ihrer Heimspiele aus Meisterschaft- und Pokalspielen selbständig dem DFBnet bis 1 Stunde nach Spielende bzw. bis 18:00 Uhr am Spieltag zu melden.
11. Übernimmt in einem Kreisliga A-Spiel ein vorgesehener Auswechselspieler die Funktion des Schiedsrichterassistenten, so kann er im gleichen Spiel nicht als Spieler zum Einsatz gelangen.

Spielgemeinschaften

§ 101

1. Spielgemeinschaften dienen einzig und allein der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und nicht der Formierung von Leistungsschwerpunkten.
2. Spielgemeinschaften können aus zwei oder mehreren Vereinen gebildet werden (§46 / 3).
3. Spielgemeinschaften können Kreismeister, Kreispokal -und Hallenkreismeister werden.
4. Spielgemeinschaften sind jährlich beim Vors. Jugendausschuß zu beantragen. Der federführende Verein erhält eine schriftliche Bestätigung, die für ein Spieljahr gültig ist. Für das Folgejahr ist die Spielgemeinschaft neu zu beantragen.
5. Rechte und Pflichten des federführenden Vereins:
 - er bekommt alle Rechte und Pflichten übertragen, die für die Durchführung des Spielbetriebes erforderlich sind
 - er ist Ansprechpartner im Vollzug von Rechtsangelegenheiten.
 - er wird mit dem Schiedsrichter-Soll beauftragt
6. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft kann sein:
 - keiner der beteiligten Vereine ist, bedingt durch Spielermangel, zur Bildung einer eigenständigen Mannschaft in der Lage.
 - Maximal einer der beteiligten Vereine ist in der Lage, eine selbständige Mannschaft zu bilden.
7. Anträge zur Bildung einer Spielgemeinschaft müssen bis zum 20.Juni eines jeden Spieljahres für das Folgejahr gestellt werden (zweifach).
Mit dem Antrag ist eine Spielerliste je beteiligter Verein (Name, Vorname, Geburtsdatum und Spielerpassnummer) einzureichen (zweifach).

Schiedsrichter

§ 102

1. Jedes Pflichtspiel ist von einem neutralen Schiedsrichter zu leiten (ausgenommen D-Kleinfeld bis G-Junioren).
Für die Kreisliga A sowie Pokalspiele Männer ab Viertelfinale werden durch den Schiedsrichterausschuß grundsätzlich Schiedsrichterteams angesetzt.
2. Für alle Freundschaftsspiele und Turniere sind durch den gastgebenden Verein Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichteransetzer anzufordern.

Pokalbestimmungen

§ 103

1. Teilnahmeberechtigt sind nur aufstiegsberechtigte Mannschaften.
2. In der 1. und 2. Pokalrunde erhalten unterklassige Mannschaften Heimvorteil.
3. Die Spielpaarungen werden ausgelost.
4. Erreichen zwei Mannschaften eines Vereins im laufenden Wettbewerb das Halbfinale, werden Beide gegeneinander gesetzt.

5. Das Endspiel wird auf einen neutralen Platz durchgeführt. Sollte jedoch kein Verein bereit sein, das Endspiel durchzuführen, wird auf einen der Plätze der beteiligten Vereine gespielt. Unterklassige Mannschaften erhalten dabei in jeden Fall Heimrecht. Bei Klassengleichheit entscheidet das Los.

Auswahlspiele

§ 104

1. Kreisauswahlspiele werden vom Kreisverband durchgeführt. Es gelten die Bestimmungen der Spielordnung § 66.

Wechsel innerhalb eines Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis

§ 105

1. In einer aufstiegsberechtigten unteren Mannschaft ihres Vereins können Spieler in Pflichtspielen erst nach einer Wartezeit von 10 Tagen nach ihrem Einsatz in einem Pflichtspiel der höherklassigen Mannschaft eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer an den letzten vier Spieltagen der unterklassigen Mannschaft, sowie nachfolgenden Entscheidungsspielen und Pokalspielen.
Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Wartezeit.
2. Ein Spieler mit gültigen Spielerpaß ist in einer unteren Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn
 - die erste Halbserie der höherklassigen Mannschaft beendet ist und er in mehr als die Hälfte der Meisterschaftsspiele teilgenommen hat. Dabei zählen die Spiele der 2. Halbserie, die unmittelbar im Anschluß an die erste Halbserie vor Ende des Kalenderjahres zur Austragung kommen, zur 1. Halbserie.
 - die 2. Halbserie der höherklassigen Mannschaft beendet ist und er in mehr als der Hälfte der Meisterschaftsspiele des Spieljahres mitgewirkt hat.
3. Wird ein Spiel abgebrochen, werden dort erteilte Verwarnungen gezählt. Hat ein Spieler nach einer 5., 10. usw. gelben Karte in einem abgebrochenen Spiel ausgesetzt, zählt diese Strafe als abgegolten.

Hat ein Spieler in einem abgebrochenen Spiel wegen einer Sperre ausgesetzt, so reduziert sich die Sperre um ein Spiel. Das gleiche gilt für Spiele, die auf Grund von Sportgerichtsurteilen neu angesetzt werden müssen.
4. Ein Spielausfall, auch bei Wertung durch das Sportgericht, hat keinen Einfluß auf diese Festlegungen.

Ausscheiden von Mannschaften

§ 106

1. Zieht ein Verein seine Mannschaft im laufenden Wettbewerb zurück, gilt diese als erster Absteiger. Die Ergebnisse der bisher ausgetragenen Pflichtspiele sind zu annullieren. Stehen die letzten drei Spiele der 2. Halbserie an, wird die Spielordnung § 60 Absatz 5 in Anwendung gebracht.
2. Zieht ein Verein nach ordnungsgemäßer Durchführung der Meisterschaftsspiele vor Beginn des neuen Spieljahres eine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück, so entscheidet der Vorstand des KFV Göltzschtal über eine Vervollständigung der Staffel.

Inkrafttreten

§ 107

Dieser Teil 4 der Spielordnung tritt ab den 01.07.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kreisspielordnung außer Kraft.